

Merkblatt für Verteiler von Energieerzeugnissen

(Stand: 1. Juni 2007)



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen geben, die für Sie als Inhaber einer förmlichen Einzelerlaubnis zur steuerfreien Verteilung von Energieerzeugnissen von Bedeutung sind. Das Merkblatt kann natürlich nicht abschließend auf alle Einzelheiten eingehen. Maßgeblich sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung – insbesondere die Abgabenordnung (AO), das Energiesteuergesetz (EnergieStG) und die Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) – sowie die in der Erlaubnis getroffenen Regelungen. Die gesetzlichen Bestimmungen und die für Sie relevanten Vordrucke stehen unter www.zoll.de zur Verfügung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

1.	Zweckwidrigkeit <p>Sie dürfen die Energieerzeugnisse grundsätzlich nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck abgeben (§ 24 Abs. 6 Satz 2 EnergieStG). Darüber hinaus dürfen Sie die Energieerzeugnisse an den Versender oder Verteiler zurückgeben, unmittelbar oder über eine abfallrechtlich genehmigte Sammelstelle in ein Steuerlager verbringen oder – wenn dies durch das Hauptzollamt zugelassen worden ist und gegebenenfalls unter Zahlung der Steuer – an andere Personen abgeben (§ 57 Abs. 16 EnergieStV).</p> <p>Werden Energieerzeugnisse entgegen der in der Erlaubnis genannten Zweckbestimmung (=zweckwidrig) abgegeben, nicht in den Betrieb aufgenommen oder kann der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht festgestellt werden, entsteht vorbehaltlich § 21 EnergieStG die Steuer nach dem jeweils zutreffenden Steuersatz des § 2 EnergieStG (§ 30 Abs. 1 EnergieStG). Die Steuer entsteht nicht, wenn die Energieerzeugnisse untergegangen sind oder an Personen abgegeben worden sind, die zum Bezug von steuerfreien Energieerzeugnissen berechtigt sind. Darüber hinaus entsteht auch keine Steuer, wenn Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG an Steuerlager abgegeben werden. Schwund steht dem Untergang gleich. Steuerschuldner sind Sie als Erlaubnisinhaber, wenn Sie vor Entstehung der Steuer Besitz an den Energieerzeugnissen erlangt haben (§ 30 Abs. 2 EnergieStG). Sie haben in diesem Fall unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig. Werden Energieerzeugnisse zu steuerfreien Zwecken an einen Nichtberechtigten abgegeben, ist daneben auch der Nichtberechtigte Steuerschuldner. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.</p>
2.	Pflichten <p>Soweit in der Erlaubnis keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind Sie verpflichtet,</p>
2.1	ein Belegheft zu führen (§ 56 Abs. 2 EnergieStV). Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.
2.2	ein Verwendungsbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen (§ 56 Abs. 3 EnergieStV). Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen oder anstelle des Verwendungsbuchs betriebliche Aufzeichnungen zulassen.
2.3	dem Hauptzollamt bis zum 15. Februar jeden Jahres Energieerzeugnisse anzumelden, die Sie im abgelaufenen Kalenderjahr
	1. als Verteiler zu den in der Anlage 1 zu § 55 EnergieStV aufgeführten steuerfreien Zwecken abgegeben oder 2. als Verteiler aus dem Steuergebiet verbracht
	haben (§ 56 Abs. 5 EnergieStV). Dies gilt nicht für die in den §§ 28 und 29 EnergieStG genannten Energieerzeugnisse. Verwenden Sie bitte hierzu den Vordruck 1151. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen von der Anmeldepflicht zulassen.
2.4	einmal im Kalenderjahr den Bestand an steuerfreien Energieerzeugnissen aufzunehmen und ihn gleichzeitig mit dem Sollbestand dem Hauptzollamt spätestens sechs Wochen nach der Bestandsaufnahme nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck 1152 anzumelden (§ 56 Abs. 6 EnergieStV). Sie haben dem Hauptzollamt den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme drei Wochen vorher anzuzeigen. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, an der Bestandsaufnahme teilzunehmen.
2.5	dem Hauptzollamt Verluste an steuerfreien Energieerzeugnissen, die die betriebsüblichen unvermeidbaren Verluste übersteigen, unverzüglich anzuzeigen (§ 56 Abs. 8 EnergieStV).
2.6	für steuerliche Zwecke die Entnahme unentgeltlicher Proben zur Untersuchung von Energieerzeugnissen und von den steuerfrei hergestellten Erzeugnissen durch die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger zu dulden (§ 56 Abs. 9 EnergieStV).

<p>2.7</p> <p>2.8</p> <p>2.9</p> <p>2.10</p> <p>2.11</p> <p>2.12</p> <p>2.13</p>	<p>dem Hauptzollamt Änderungen der nach § 52 Abs. 2 EnergieStV angegebenen Verhältnissen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 56 Abs. 10 EnergieStV), insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu den anmeldepflichtigen Räumen und der Betriebsanlage, 2. zur Betriebserklärung, 3. zur Buchführung über die Verteilung der steuerfreien Energieerzeugnisse, 4. zur registergerichtlichen Eintragung, 5. zu Veränderungen bei Beauftragten nach § 214 AO oder bei Betriebsleitern nach § 62 Abs. 1 EnergieStG. <p>dem Hauptzollamt den Erlaubnisschein und die Mehrausfertigung(en) unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt oder die Verteilung von steuerfreien Energieerzeugnissen eingestellt wird (§ 56 Abs. 11 EnergieStV).</p> <p>dem Hauptzollamt den Verlust des Erlaubnisscheines oder einer Mehrausfertigung unverzüglich anzuzeigen (§ 56 Abs. 12 EnergieStV).</p> <p>steuerfreie Energieerzeugnisse, die Sie in Besitz genommen oder abgegeben haben, unverzüglich in Ihren steuerlichen Aufzeichnungen zu erfassen (§ 57 Abs. 3 und 7 EnergieStV). Mit der Inbesitznahme gelten die Energieerzeugnisse als in Ihren Betrieb aufgenommen.</p> <p>die einzelnen Abgaben von steuerfreien Energieerzeugnissen durch Empfangsbestätigungen des Empfängers oder mit Zulassung des Hauptzollamts durch betriebliche Versandpapiere nachzuweisen, die den Namen und die Anschrift des Empfängers sowie Art, Menge und steuerlichen Zustand der Energieerzeugnisse und den Zeitpunkt der Lieferung enthalten (§ 57 Abs. 1 und 9 EnergieStV). Dies gilt nicht, wenn Sie verpflichtet sind, für die Lieferung eine Versandungsanmeldung oder ein vereinfachtes Begleitdokument auszustellen (siehe Nr. 2.12 und 2.13).</p> <p>bei der Abgabe von Gasölen der Unterpositionen 2710 19 41 bis 2710 19 49 der KN (Kombinierte Nomenklatur in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung - § 1 Abs. 4 EnergieStG) oder ihnen gleichgestellten Energieerzeugnisse nach § 2 Abs. 4 EnergieStG an einen Verteiler, der Inhaber einer förmlichen Einzelerlaubnis ist, diese mit einer Versandungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unverzüglich dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt anzumelden. Das Hauptzollamt kann eine andere Anmeldung zulassen, wenn diese die im Vordruck vorgesehenen Angaben enthält. Das Hauptzollamt kann zulassen, dass die Lieferungen eines Monats in einer Versandungsanmeldung oder einer an ihrer Stelle zugelassenen anderen Anmeldung zusammengefasst werden (§ 57 Abs. 2 EnergieStV).</p> <p>ein vereinfachtes Begleitdokument auszufertigen, wenn Sie steuerfreie Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG zu gewerblichen Zwecken in einen anderen Mitgliedstaat verbringen, über das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats an einen Empfänger im Steuergebiet versenden oder in ein Drittland ausführen wollen. Einzelheiten und Ausnahmen dazu finden Sie in den §§ 44, 45 und 57 Abs. 10 bis 14 EnergieStV.</p>
<p>3.</p>	<p>Abgabe von steuerfreien Energieerzeugnissen</p> <p>Sie dürfen steuerfreie Energieerzeugnisse nur übergeben, wenn Ihnen oder Ihrem Beauftragten ein gültiger Erlaubnisschein des Empfängers vorliegt oder spätestens bei der Übergabe vorgelegt wird (§ 57 Abs. 4 i.V.m. Abs. 9 EnergieStV). Bei Liefergeschäften über einen oder mehrere Verteiler (Zwischenhändler), die die Energieerzeugnisse nicht selbst in Besitz nehmen (Streckengeschäft), genügt die Vorlage des gültigen Erlaubnisscheins des nachfolgenden Zwischenhändlers, wenn jedem Zwischenhändler der gültige Erlaubnisschein des nachfolgenden Zwischenhändlers und dem letzten Zwischenhändler der gültige Erlaubnisschein des Empfängers vorliegt.</p>
<p>4.</p>	<p>Steuerlicher Beauftragter und Betriebsleiter</p> <p>Es steht Ihnen frei, einen steuerlichen Beauftragten nach § 214 AO oder einen steuerlichen Betriebsleiter nach § 62 EnergieStG zu bestellen. Verwenden Sie dazu bitte den Vordruck 3700 in dreifacher Ausfertigung. Die Bestellung wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.</p>
<p>5.</p>	<p>Steueraufsicht</p> <p>Ihr Betrieb unterliegt der Steueraufsicht im Sinne von § 209 AO. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, Ihre Betriebsräume und Betriebsgrundstücke während der Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Nachschau). Der Nachschau ohne zeitliche Einschränkung unterliegen Grundstücke und Räume, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort gegen Vorschriften oder Anordnungen verstoßen wird, deren Einhaltung durch die Steueraufsicht gesichert werden soll. Wer von einer Maßnahme der Steueraufsicht betroffen wird, hat den Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhalte und über den Bezug und den Absatz verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die zur Durchführung der Steueraufsicht sonst erforderlichen Hilfsdienst zu leisten.</p>

6.	Erlöschen der Erlaubnis
6.1	<p>Die förmliche Einzelerlaubnis erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Widerruf, 2. durch Verzicht, 3. durch Fristablauf, 4. durch Übergabe des Betriebs an Dritte, 5. durch Tod des Erlaubnisinhabers, 6. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist, 7. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Erlaubnisinhabers oder durch Abweisung der Eröffnung mangels Masse <p>im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses, soweit § 54 Abs. 2, 3 und 5 EnergieStV nichts anderes bestimmt (§ 54 Abs. 1 EnergieStV).</p> <p>Bitte beachten Sie, dass in den Fällen der Nummern 2 bis 7 die Erlaubnis kraft Gesetzes erlischt und es somit keines Widerrufs durch das Hauptzollamt bedarf.</p> <p>Das Hauptzollamt hat die Erlaubnis zu widerrufen, wenn Bedenken gegen Ihre steuerliche Zuverlässigkeit bestehen oder Sie innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren keinen Gebrauch von der Erlaubnis machen.</p>
6.2	<p>Es haben dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 54 Abs. 6 EnergieStV):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlaubnisinhaber den Nichtgebrauch der Erlaubnis über einen Zeitraum von zwei Jahren, 2. der neue Inhaber die Übergabe des Betriebs, 3. die Erben den Tod des Erlaubnisinhabers, 4. die Liquidatoren und der Insolvenzverwalter jeweils die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.